

**Gemeinde Großheide**  
**Der Bürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Bestimmung eines Waldweges als Freizeitweg**

gemäß § 38 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718).

Die Gemeinde Großheide bestimmt gem. § 37 Abs. 1 NWaldLG einen Waldweg im Berumerfehner Moor (Königskeil) im Ortsteil Berumerfehn auf den Flurstücken 7/1 der Flur 14 und 17/2 der Flur 15 der Gemarkung Berumerfehn mit sofortiger Wirkung als Freizeitweg. Er beginnt an der Gemeindestraße "Königskeil" und endet an der Grenze zum Stadtgebiet Aurich (Gemarkung Georgsfeld). Hier verbindet er den auf dem Stadtgebiet Aurich vorhandenen Freizeitweg mit dem Wegenetz in den Gemeinden Großheide und Südbrookmerland.

Die Gesamtlänge des Freizeitweges beträgt ca. 590 m. Er hat eine Breite von ca. 1,80 m und wird als leicht befestigter Schotterweg ausgebaut. Der Freizeitweg wird als kombinierter Wander- und Radweg bestimmt.

Der Wegeverlauf ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1:25000, die im Rathaus der Gemeinde Großheide, 26532 Großheide, Schlossstraße 10, Zimmer 18, während der Dienststunden ausliegt, dargestellt.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Großheide, 5. März 2008

Weber  
Bürgermeister



